

Name des Antragstellers	Datum
Anschrift	Telefon-Nr.

Landkreis Goslar
 Fachbereich Ordnung, Verkehr
 und Rettungswesen
 Postfach 31 14
 38631 Goslar

ANTRAG

auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für

Art der Veranstaltung	
Veranstaltungstag	Veranstaltungsdauer (mit Uhrzeit)
Durchführungsort (-strecke)	

Es wird erklärt:

Mir (uns) ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung i.S.d. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder darstellt. Ich (wir) bestätigen die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.

Mir (uns) ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.

Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungen bin ich (sind wir) informiert. Mir (uns) ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle(n) ich (wir) zur Verfügung bzw. habe(n) ich (wir) bereits zur Verfügung gestellt. Mir (uns) ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Die auf der Rückseite aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen wurden zur Kenntnis genommen.

 Unterschrift

AUSZUG AUS DER STRASSENVERKEHRS-ORDNUNG (StVO)

§ 29 Übermäßige Straßenbenutzung

- (2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Spruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

VwV zu § 29 Abs. 2 StVO

I. Ziff. 1 (Motorsportliche Veranstaltungen)

Hinweis: Hierfür ist ein besonderer Vordrucksatz zu verwenden, der beim Fachbereich Ordnung und Verkehr zu erhalten ist.

I. Ziff. 2 (weitere Veranstaltungen)

Erlaubnispflichtig sind

- a) Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen;
- b) Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (in der Regel erst ab Landesstraße) zu rechnen ist.
- c) Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht werden.
- d) Umzüge bei Volksfesten u. ä., es sei denn, es handelt sich um ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen.
- e) Nicht erlaubnispflichtig sind Versammlungen und Aufzüge im Sinne des § 14 des Versammlungsgesetzes.

II. Ziff. 7 (Veranstaltungshaftpflichtversicherung)

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche (siehe auch umseitige Haftungserklärung) mit folgenden Mindestversicherungssummen abschließen:

Bei Veranstaltungen 500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €), 100.000 € für Sachschäden, 20.000 € für Vermögensschäden;

bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €), 50.000 € für Sachschäden, 5000 € für Vermögensschäden;

bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 €), 50.000 € für Sachschäden, 5.000 € für Vermögensschäden.

§ 44 Sachliche Zuständigkeit

- (3) Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und nach § 30 Abs. 2 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, und die oberste Landesbehörde, wenn die Veranstaltung sich über den Verwaltungsbezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt. Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, so ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.